

## Satzung des Ortskulturrings Hirschaid e.V.:

### § 1

#### **Name des Vereins, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins lautet *Ortskulturring Hirschaid e.V.*, nachfolgend OKR genannt. Der Verein wurde am 18.10.1968 in Hirschaid gegründet.

Der OKR ist eine Gemeinschaft, eine Dachorganisation der Vereine und Gruppen der Marktgemeinde Hirschaid. Der OKR e.V. ist eine öffentliche Einrichtung für Kultur- und Weiterbildungsarbeit der Gemeinde Hirschaid und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen. Der OKR hat seinen Sitz in Hirschaid, mit der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck, Ziele und Aufgaben des OKR**

Der OKR Hirschaid bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Bürgerinnen und Bürgern eine Vielfalt kultureller und weiterbildender Maßnahmen an. Sie sollen jeden Menschen in jeder Lebensphase die für ihn geeigneten Möglichkeiten bieten, seine sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu wecken und zu befriedigen.

Das bedeutet für den einzelnen, dass er realisierbare Möglichkeiten erhält, seine Persönlichkeit sowohl zum eigenen Nutzen als auch zum Wohle der Gemeinschaften in denen er lebt, zu entfalten.

Der OKR ist der Zusammenschluss von Vereinen und Verbänden der Marktgemeinde Hirschaid. Ziel sind die gemeinsame Förderung und Pflege der Bildung / Erziehung und Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Schaffens innerhalb der Gemeinde und die gemeinsame Förderung und Erhaltung von Brauchtum.

Im Fokus des Vereins steht die Unterstützung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Vorhaben einzelner oder mehrerer Vereine / Gruppen. Der Vereinszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen verwirklicht, die der OKR in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen durchführt. Der OKR koordiniert die einzelnen Veranstaltungstermine und stellt Hilfsmittel zur Verfügung. Die Gebühren sind in der Geschäftsordnung einzusehen.

**Der OKR ist politisch und weltanschaulich neutral** und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten und Beiträge**

Eine Mitgliedschaft im OKR Hirschaid können erwerben (jeweils mit Sitz in der Gemeinde - Ausnahmen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit möglich):

- Natürliche Personen (als Einzelpersonen)
- Juristische Personen
- die Gemeinde Hirschaid.

Ehrenmitglieder – als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den OKR erworben haben. Nur der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitglieder, Personen benennen und zur Abstimmung in die Mitgliederversammlung einbringen.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Kalenderjahrende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Über Aufnahme bzw. Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gelegenheit zur Rechtfertigung und zum Einspruch steht dem betroffenen Mitglied bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Eine Wiederaufnahme ist auf Antrag zu den Bedingungen der ersten Aufnahme möglich.

Mit der Aufnahme in den OKR erkennt jedes Mitglied die Satzung und Ordnung des OKR an.

Jedes Mitglied und die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben, vorzugsweise durch Bankeinzug (Barzahlung oder Überweisung in Ausnahmen möglich) zu Beginn eines Jahres. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann, wenn es besondere Vorhaben / Anlässe erfordern, eine Umlage beschließen.

Auf Beschluss der Vorstandschaft und wenn es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben, kann eine Ehrenamtszuschale (nach § 3 Nr. 26a EStG) und eine Übungsleiteraufwandsentschädigung (nach § 26 Abs. 1 S. 1 EStG) gezahlt werden.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie können Anträge an den OKR stellen, die zur Verfügung stehenden Einrichtungen benutzen, sowie die zustehenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Vereinsmitglieder oder Delegierte der Vereine besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliedsversammlung und können in den Vorstand oder in den Beirat gewählt werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des OKR Hirschaid e.V. in geeigneter Weise zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit Folge zu leisten, sowie an den Veranstaltungen mitzuhelfen bzw. teilzunehmen. Insbesondere möchten sie doch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Die Mitglieder legen ihre Planungen für das kommende Jahr rechtzeitig dem OKR vor. Der nach Absprache mit den Mitgliedern vom OKR aufgestellte Veranstaltungskalender ist für alle Mitglieder maßgebend. Die im OKR zusammengeschlossenen Mitglieder verpflichten sich zur Pflege gegenseitiger und freundschaftlicher Beziehungen und unterstützen sich gegenseitig auf kulturellem, gesellschaftlichem und sportlichem Gebiet.

## § 4

### Organe des Ortskulturringes / der Gemeinschaft

Die Organe der Gemeinschaft OKR sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

## § 5

### Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Satzungsänderungen,
- Wahl der Vorstandschaft,
- Festsetzung allgemeiner und spezieller Richtlinien für den Vorstand (z.B. Geschäftsordnung),
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entscheidung über gestellte Anträge,

- Mitsprache bei den Mitgliedsbeiträgen
- Auflösung des Vereins OKR.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und als öffentliche Versammlung durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Die schriftliche Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung beträgt 14 Tage und erfolgt über das Gemeindeblatt der Gemeinde Hirschaid. Darüber hinaus werden alle Mitglieder in Schriftform informiert.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle einer Satzungsänderung mit 2/3 (zwei/drittel) Stimmenmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und von dem Schriftführer/in oder einem/r von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert. Sie wird durch den Vorstand einberufen und wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dies schriftlich beim Vorstand begründen.

## § 6

### Zusammensetzung der Vorstandschaft, Abstimmung & Wahlen

Die Vorstandschaft besteht aus:

a)

... dem Vorstand gemäß § 26 BGB. Dieser wird gebildet durch den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und den/die Kassenwart(in). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufgabenverteilung beschließen.

b)

... dem/der Schriftführer(in) und dem Beirat.

Der Beirat besteht aus maximal 6 (sechs), mindestens 3 (drei) Mitgliedern. Um als Dachverband eine vereinsübergreifende Arbeit gewährleisten zu können, dürfen maximal 2 Personen aus demselben Verein etc. stammen.

Gewählt werden darf ab 18 Jahren. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und die Vorstandschaft. Gewählte Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden findet generell geheim statt. Alle weiteren Mitglieder können auf Antrag per Akklamation gewählt werden. Bei mehr als einem Vorschlag muss geheim gewählt werden.

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer sind nicht Mitglied der Vorstandschaft.

Jeder Mitgliedsverein stellt einen Delegierten.

Ebenfalls wird ein Gerätewart gewählt. Der Gerätewart ist kraft seines Amtes zusätzliches Mitglied des Beirates. Der Gerätewart erstattet monatlich unaufgefordert gegenüber dem Vorstand Bericht.

Nachwahl ausgeschiedener Vorstandschaftsmitglieder / Revisoren ist bei jeder Mitgliederversammlung möglich. In der Zwischenzeit kann der Vorstand geeignete Personen aus den Mitgliedern kommissarisch einsetzen.

## § 7

### **Aufgaben der Vorstandschaft**

Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und die Mitglieder zu beraten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Vorlage eines Jahresberichtes über die Tätigkeiten des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer hat über die Sitzungen Niederschriften zu fertigen, sowie den anfallenden Schriftverkehr und die Terminkoordination zu erledigen. Der Vorstand hat die Gesamtleitung des OKR. Bei Rechtsgeschäften im Wert von über € 500,00 (in Wert Fünfhundert Euro) bedarf es OKR-intern der Zustimmung der Vorstandschaft.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des OKR, außerdem berät er über alle Anträge der Vereine an den OKR.

## § 8

### **Teilnehmerentgelte**

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des OKR Hirschaid e.V. steht allen Altersgruppen frei. Für einzelne Veranstaltungen kann der Vorstand des OKR eine Altersbegrenzung festlegen.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Ortskulturrings Hirschaid e.V. können Gebühren erhoben werden. Über die Ermäßigung und über den Erlass von Teilnehmergebühren entscheidet der Vorstand.

Förderungsgrundsätze anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sind zu berücksichtigen.

## § 9

### **Eigentum, Haftung**

Das Eigentum des OKR muss vom Benutzer gepflegt werden. Für jede Art von Beschädigung(en) und der unsachgemäßen Behandlung, haftet der jeweilige Benutzer. Nutzungsentgelt darf verrechnet werden, - Entscheidung durch Vorstandschaft - wobei die Mitglieder des OKR die zustehenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen. (Gebühren stehen in der Geschäftsordnung) Der OKR und seine Vorstandschaft übernehmen keine Haftung für etwaige Personen- oder Sachschäden bei einer Veranstaltung von Mitgliedern oder Dritten, am Ort der Veranstaltung bzw. auf der Fahrt zu einer oder von einer Veranstaltung.

Die bei den Veranstaltungen des OKR (nach Abzug aller Kosten) verbleibenden Beträge und sonstigen Einkünfte werden durch den Vorstand verwaltet. Hierfür ist bei einer Bank ein Konto zu führen. Der Mitgliederversammlung ist Rechenschaft zu geben. Einsicht ins Kassenbuch und die Belege muss auf Antrag jedem Mitglied gewährt werden. Belege sind zehn Jahre nach Entlastung aufzubewahren.

## § 10

### **Sanktionen**

Bei nicht satzungsgemäßigem Verhalten und Zahlungsunwillen wird im 1. Jahr das Stimmrecht entzogen und im 2. Jahr folgt der Ausschluss.

## § 11

### **Auflösung des Ortskulturringes Hirschaid e.V.**

Zu einem Beschluss, den Ortskulturring Hirschaid e.V. aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 (drei/viertel) der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Nach der Auflösung des Ortskulturringes Hirschaid e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Hirschaid zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hirschaid, den 05.04.2017

*Florian Feller*  
(1. Vorsitzender)